

Satzung des

Kunsthändlerverband

Deutschland e.V.



Eingetragen im Vereinsregister Köln

Geschäftsstelle

Kuniberts kloster gasse 1

50668 Köln

Telefon 0221-256294, Fax –91395928

E-Mail: info@kunsthändlerverband-deutschland.de

§1 ***Name, Sitz, Verbandsjahr***

- 1 Der Verband führt ab dem 1. August 2014 den Namen:
Kunsthändlerverband Deutschland e.V.
Er ist beim Amtsgericht Köln in das Vereinsregister eingetragen.
- 2 Der Sitz des Verbandes ist Köln.
- 3 Das Verbandsjahr ist das Kalenderjahr. Im Falle einer unterjährigen Vereinsgründung ist das erste Geschäftsjahr ein Rumpfsjahr.

§2 Zweck des Verbandes

- 1 Der Verband ist ein Zusammenschluss von Facheinzelhändlern, die hauptberuflich und überwiegend mit Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten (Nr. 9701, 9702, 9703, 9705 und 9706 des Gemeinsamen Zolltarifs) von kunsthistorischem Wert handeln.
- 2 Der Verband nimmt die gemeinsamen beruflichen Interessen seiner Mitglieder wahr, insbesondere auch im Hinblick auf die Förderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Kunsthandels, und vertritt sie gegenüber Öffentlichkeit, Gesetzgeber und Behörden. Der Verband vertritt die nationalen Interessen des deutschen Kunsthandels im internationalen Bereich, insbesondere im Rahmen der Confédération Internationale des Négociants en Œuvres d'Art (C.I.N.O.A.), deren Mitglied er ist.
- 3 Der Verband fördert entsprechend der Charta der C.I.N.O.A. das Berufsbild des Kunsthändlers als das eines gewissenhaften und sachkundigen Kunstvermittlers, der dem in seine Person gesetzten, besonderen Vertrauen seiner Kundschaft gerecht wird. Das Sachverständnis seiner Mitglieder soll der Verband auch einer breiteren Öffentlichkeit zur Verfügung stellen. Die Mitglieder haben den dieser Satzung als Anlage beigefügten „Verhaltenskodex für den Handel mit Kunstwerken“ strikt zu befolgen.
- 4 Der Verband verfolgt weder einen eigenen wirtschaftlichen Zweck noch strebt er danach, Gewinne zu erzielen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich Kunsthändlern im Sinne von § 2 dieser Satzung offen, die natürliche Personen, juristische Personen oder Personengesellschaften sein können und ihren Stammsitz (ausschließlich oder Hauptgeschäftssitz) im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben. Ein Rechtsanspruch auf eine Mitgliedschaft besteht nicht, die Entscheidung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern obliegt dem Vorstand.
Voraussetzung zur Aufnahme ist entweder eine mindestens dreijährige selbständige kunsthändlerische Tätigkeit oder eine gleichwertige Berufserfahrung; bei juristischen

Personen muss der verantwortliche Geschäftsführer dieser Voraussetzung entsprechen.

§4 Aufnahme und Ausschluss

- 1 Die Aufnahme ist schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 2 Aus wichtigem Grund, insbesondere bei verbandswidrigem Verhalten, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Zu den Ausschlussgründen gehört eine wesentliche Veränderung der im Aufnahmeformular mitgeteilten Tatsachen.
Ein Mitglied ist außerdem auszuschließen, wenn es trotz jeweils zweifacher Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
- 3 Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Ausschluss ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- 4 Gegen Entscheidungen des Vorstandes steht dem Betroffenen binnen vier Wochen der Rechtsbehelf der Beschwerde zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde und den zugrundeliegenden Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung.

§5 Austritt

- 1 Der Austritt aus dem Verband ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- 2 Die Kündigung ist der Geschäftsstelle des Verbandes durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Für das Kalenderjahr, in dem das Mitglied den Austritt erklärt, ist unabhängig vom Austrittszeitpunkt der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Gibt ein Mitglied seinen Beruf auf, so erlischt die Mitgliedschaft im Kunsthändlerverband Deutschland zum Ende des Kalenderjahres.

§7 Mitgliedsbeitrag

- 1 Die Mitgliederversammlung setzt den Betrag und die Aufnahmegebühr fest. Der Mitgliedsbeitrag muss jährlich entrichtet werden.

§8 Mitgliederversammlung

- 1 Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 2 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, beschließt jährlich über seine Entlastung und über den Jahresabschluss.
- 3 Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben die Kassenprüfung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten.
- 4 Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln. Der Vorschlag für eine Satzungsänderung muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern bekanntgegeben werden.
- 5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen in der Regel der einfachen Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt in der Regel per Handzeichen, sofern die Mitgliederversammlung nichts andere beschließt.
- 6 Mitglieder, die verhindert sind, persönlich an der Versammlung teilzunehmen, können ihr Stimmrecht auf andere Mitglieder übertragen. Jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als fünf andere Mitglieder vertreten. Die Stimmübertragung ist in schriftlicher Form nachzuweisen.
- 7 Der Versammlungsort und -termin wird vom Vorstand festgelegt.
- 8 Der Vorstand ist auch befugt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder es fordern.
- 9 Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen, und zwar unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen.
- 10 Der Sprecher des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.
- 11 Über jede Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird vom Sprecher des Vorstandes und von einem Schriftführer seiner Wahl verfasst und unterzeichnet.

§9 Schriftliche Abstimmung der Mitglieder

1. Der Vorstand kann aus Gründen der Dringlichkeit oder aus anderen wichtigen Gründen eine Entscheidung der Mitglieder auf schriftlichem Wege außerhalb der Mitgliederversammlung herbei führen. Dies gilt nicht für existenzielle Grundsatzentscheidungen des Vereins wie Satzungsänderungen, Sitzverlegung, Namensänderung oder die Auflösung des Vereins.
2. Um eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren wirksam herbei zu führen, ist es erforderlich, alle Vereinsmitglieder schriftlich (per Post, Email oder Telefax) mit einer konkreten und inklusive tatsächlicher Hintergründe genau beschriebenen Fragestellung zu kontaktieren. Die bestehenden Antwortmöglichkeiten des einzelnen Mitglieds müssen sich auf „Ja“ oder „Nein“ sowie eine Möglichkeit zur „Stimmenthaltung“ beschränken.
3. In dem Anschreiben hat der Vorstand jedem Mitglied eine einheitliche Antwortfrist von mindestens 14 Kalendertagen einzuräumen. Es ist außerdem zu begründen, aus welchem wichtigen Grund das Verfahren der schriftlichen Abstimmung gewählt wurde.
4. Eine Entscheidung im Wege der schriftlichen Abstimmung kommt nur dann wirksam zustande, wenn mindestens 50% der Vereinsmitglieder innerhalb der gesetzten Frist antworten. Eine zustimmende Entscheidung bedarf der Mehrheit an „Ja“-Stimmen gegenüber den „Nein“-Stimmen.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für je drei Kalenderjahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der alte Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand hat fünf Vorstandsmitglieder. Sie wählen je ein Vorstandsmitglied zu ihrem Sprecher und zum Schatzmeister.

§11 Geschäftsordnung

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers. Sollte dennoch Stimmengleichheit vorliegen gilt der zu entscheidende Beschlussantrag als abgelehnt.
2. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der nicht Verbands- oder Vorstandsmitglied sein muss.

§12 Vertretung des Verbandes

- 1 Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verband im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben jeder Alleinvertretungsbefugnis. Übersteigt der Wert des Geschäfts einen Betrag von EUR 5.000,- ist die vorherige schriftliche Zustimmung von mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied erforderlich.

§13 Beschwerdeordnung

- 1 Beschwerden müssen durch eingeschriebenen Brief an den Sprecher des Vorstandes spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses eingelegt werden.

§14 Schiedsgericht

- 1 Der Verband hat ein Schiedsgericht, das aus drei Personen besteht. Diese werden alle zwei Jahre (in Verbindung mit den Vorstandswahlen) gewählt. Die Beschreitung des Zivilrechtswegs ist erst nach der Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens zulässig.
- 2 Aufgaben des Schiedsgerichts:
 - a) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern
 - b) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Dritten
 - c) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem eigenen Verband
- 3 Das Schiedsgericht bestimmt im Einzelfall selbst über die Form des durchzuführenden Verfahrens und soll versuchen, Streitigkeiten außergerichtlich einer versöhnlichen Lösung zuzuführen. Jedes Mitglied kann das Schiedsgericht anrufen.
- 4 Beide Parteien können sich im Rahmen des Schiedsgerichtsverfahrens beraten oder von einem Dritten vertreten lassen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts soll schriftlich abgefasst und zumindest knapp begründet werden.

§15 Auflösung des Verbandes

- 1 Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Verbandes mit einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder (inkl. der Stimmübertragungen) beschließen. Zu einer solchen Mitgliederversammlung muss unter Hinweis über die anstehende Beschlussfassung bzgl. der Auflösung des

Verbands mindestens vier Wochen zuvor eingeladen werden. Im Falle der Auflösung wird das Verbandsvermögen nach Erfüllung aller Verpflichtungen an die Mitglieder verteilt.

§16 Inkrafttreten

Die Vereinssatzung ist in der vorliegenden Fassung in der Mitgliederversammlung vom 29.04.2014 beschlossen worden und soll – auch im Falle einer früheren Eintragung in das Vereinsregister – am 01.08.2014 in Kraft treten.

Aufnahmeantrag

Hiermit stelle ich/stellen wir den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft im Kunsthändlerverband Deutschland, nach §3 und §4 dieser Satzung.

Name

Geburtsort, Geburtsdatum

Firma

Handelsregisterliche Eintragung, falls erfolgt: Nummer, Datum

Anschrift

Telefon, Fax, Email

Gegenstand des Geschäftsbetriebes

Kurzangaben über Spezialgebiete, mit denen sich der Antragsteller beruflich als Kunst- und Antiquitätenhändler befasst, genügen.

Kurzangaben über den beruflichen Werdegang des Antragstellers; Beginn seines Geschäftsbetriebes:

Unterhält der Antragsteller ein dem Publikum während der üblichen Zeiten geöffnetes Geschäftslokal?

_____ja _____nein

Anschrift, falls abweichend

Werden außer Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten im Geschäftsbetrieb des Antragstellers noch weitere Waren geführt oder gelegentlich angeboten?

_____ja _____nein

Bürgen:

A _____ B _____

Mindestens zwei Bürgen, die seit mehr als zwei Jahren dem Landesverband als Mitglieder angehören, müssen die Befürwortung der Aufnahme des Antragstellers dem Vorstand in besonderen Schreiben bestätigen.

Weitere Referenzen

Der Antragsteller versichert nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, dass er:

- nicht wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrugs, Untreue, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers, Vergehens gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vorbestraft und auch kein einschlägiges Verfahren gegen ihn anhängig ist;
- in geordneten Vermögensverhältnissen lebt, insbesondere über sein Vermögen kein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens nicht mangels Masse abgelehnt worden ist oder war; bisher keine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO oder einen Offenbarungseid abgegeben hat und bisher auch kein Antrag auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO gestellt worden ist und nicht in ein Schuldnerverzeichnis gemäß § 915 ZPO oder gemäß § 107 Konkursordnung eingetragen worden ist;
- weder aus einem anderen Landesverband des Bundesverbandes ausgeschlossen noch ein etwaiger Aufnahmeantrag von einem anderen Landesverband abgelehnt worden ist.

Ort Datum

Unterschrift

Berufsbild des Kunsthändlers

Kunsthandel unterscheidet sich wesentlich von anderer Handelstätigkeit. Als Vermittler von originalen Kunstwerken ist dieser Beruf nicht nur auf Gewinnerzielung ausgerichtet, sondern erfüllt ebenso eine kulturelle Aufgabe.

Der Kunsthändler ist also nicht nur Kaufmann, sondern auch Berater. Das Verhältnis zwischen Kunsthändler und Kunstkäufer bedingt somit ein besonders hohes Maß an persönlichem Vertrauen.

Im Gegensatz zu Gebrauchs- und Verbrauchsgütern zeichnen den Kunstgegenstand Eigenschaften aus, die für Laien nicht ohne weiteres erkennbar sind. Für die Vermittlung sind deshalb besondere Kenntnisse und eine entsprechende Berufserfahrung notwendig.

Der Verband, erwartet von den Mitgliedern, dass sie sich der besonderen Verantwortung ihres Berufes bewusst sind und sich dem Berufsbild des Kunsthändlers verpflichtet fühlen, entsprechend den Statuten der Confédération Internationale des Négociants en Oeuvres d'Art CINOA.

Verhaltenskodex für den Handel mit Kunstwerken

In einer Zeit allgemeiner gesetzlicher und administrativer Regulierung sind der Handel mit und das Sammeln von Kunst weiterhin Ausdruck von Individualismus und stellen einen wichtigen Teil unserer Kultur dar. Dies sollte nicht durch Überregulierung und exzessive Verbote bedroht werden. Stattdessen sollte sich jeder Kunsthändler der Ziele der einschlägigen Gesetze bewußt sein und diese durch Selbstbeschränkung unterstützen sowie die Prinzipien eines fairen und ehrenhaften kaufmännischen Handels beachten.

Insbesondere im Hinblick auf die weltweite Besorgnis über den Verkehr mit gestohlenen Antiquitäten und Kunstwerken und die illegale Ausfuhr solcher Objekte unterwirft sich der deutsche Kunsthandel im Einklang mit den Richtlinien der Confédération Internationale des Négociants en Oeuvres d'Art CINOA, folgenden Verhaltensnormen:

- 1 Die Mitglieder werden alles daransetzen, sich nicht an Import, Export, der Ausstellung, der Schätzung, dem Kauf oder der Übertragung solcher Gegenstände zu beteiligen, bei denen hinreichender Grund zu der Annahme besteht, dass
 - a) der Verkäufer nicht zur Verfügung über den Gegenstand berechtigt ist, insbesondere der Gegenstand mittels Diebstahls oder in anderer Weise unrechtmäßig gehandelt oder erworben wurde;
 - b) ein importierter Gegenstand im Herkunftsland unter Verletzung der dortigen Gesetze erworben oder von dort ausgeführt wurde;

- c) ein importierter Gegenstand unter dubiosen oder rechtswidrigen Umständen aus offiziellen Ausgrabungsstätten erworben wurde oder aus unrechtmäßigen, heimlichen oder nicht genehmigten Ausgrabungen stammt.
- 2 Die Mitgliedsfirma die in den Besitz eines Gegenstandes gelangt, von dem jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen werden kann, dass er unrechtmäßig aus seinem Herkunftsland exportiert wurde, wird bei einem innerhalb eines angemessenen Zeitraumes durch das Herkunftsland gestellten Rückgabeverlangen bei der Rückgabe dieses Gegenstandes an das Herkunftsland im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mitwirken. War die Mitgliedsfirma beim Erwerb dieses Gegenstandes gutgläubig, sollte zwischen den Beteiligten eine ausreichende Entschädigung vereinbart werden.
 - 3 Die Mitgliedsfirma unterstützt die Ziele der Gesetze zum Schutz bedrohter Lebewesen. Die Mitgliedsfirmen bekräftigen, dass sie nicht mit Kunstgegenständen aus Materialien handeln, die durch die geltenden Artenschutz-Vorschriften geschützt sind.
 - 4 Die Mitgliedsfirmen sollen sich mit den Möglichkeiten zur Identifizierung gestohlener Güter, wie etwa den einschlägigen Verzeichnissen, vertraut machen und diese Möglichkeiten bei Bedarf nutzen.
 - 5 Die Mitgliedsfirmen sollen nicht an Transaktionen mitwirken, bei denen hinreichender Verdacht besteht, dass sie der Geldwäsche dienen.
 - 6 Die Mitgliedsfirmen sollen sich ihrer beruflichen Verpflichtung bewusst sein sicherzustellen, dass die von ihnen verkauften Gegenstände möglichst genau und in Einklang mit den allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie im Bedarfsfall nach Durchführung einschlägiger technologischer Prüfung beschrieben werden.
 - 7 Die Mitgliedsfirmen sollen die Gewährleistung für die Echtheit der von ihnen verkauften Gegenstände über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr ab Übergabe übernehmen.

Dieser Kodex soll auf alle Objekte Anwendung finden, die üblicherweise Gegenstand des Marktes für Kunst und Antiquitäten sind. Die angeschlossenen Verbände werden in ihren Statuten die Beachtung dieses Verhaltenskodex zur Bedingung für die Mitgliedschaft machen und Verstöße hiergegen mit den ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten ahnden.

So beschlossen auf der Generalversammlung der Confederation Internationale des Negociants en Oeuvres d'Art CINOA am 28. 6. 1996 in Salzburg und am 27. 6. 1997 in Prag. Sie sind für die Mitglieder des RKV verbindlich.